

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Reglement über die Volksschule

Gültig ab 1. August 2007

Änderungen, Ergänzungen:

1. Januar 2015

1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Teil: Allgemeiner Bereich	
Allgemeiner Bereich	
Zweck	1
Geschlechtsneutralität	2
Organisation des Schulwesens	
Schulwesen der Gemeinde Wilderswil	3
Sekundarstufe I	4
Unterrichtszeit	5
Besondere Massnahmen	6
Gesundheitsdienst	
Schulärztlicher Dienst	7
Schulzahnärztlicher Dienst	8
2. Teil: Aufgaben und Befugnisse der Behörden und Organe	
Gemeinderat und Schulkommission	9
Schulleitung	10
Lehrerkonferenz	11
3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	12

Reglement über die Volksschule (1.12.501)

Die Einwohnergemeinde Wilderswil, gestützt auf

- das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, Artikel 34ff
- das Organisationsreglement Artikel 5, Bst. b

beschliesst:

1. Teil: Allgemeiner Bereich

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Das Reglement über die Volksschule ordnet das Schulwesen der Gemeinde Wilderswil.

Artikel 2 Geschlechtsneutralität

Die nachstehend auf das männliche Geschlecht bezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäss für Personen beiderlei Geschlechts.

II. Organisation des Schulwesens

Artikel 3 Schulwesen der Gemeinde Wilderswil

Das Schulwesen der Gemeinde Wilderswil umfasst:

- a) Kindergarten
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Artikel 4 Sekundarstufe I

¹ In der Sekundarstufe I werden die Real- und Sekundarschüler in den drei Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik entsprechend ihren Fachleistungen dem Real- oder Sekundarschulniveau zugewiesen und in getrennten Gruppen unterrichtet. In den anderen Fächern können sie gemeinsam unterrichtet werden.

²Der gymnasiale Unterricht im letzten obligatorischen Schuljahr findet an einem kantonalen Gymnasium statt.

Artikel 5 Unterrichtszeit

Die Kindergarten- oder Schulzeit richtet sich nach Artikel 8 des Volksschulgesetzes und beträgt 38 bis 39 Wochen pro Jahr.

Artikel 6 Besondere Massnahmen

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit als möglich in der Regelklasse unterrichtet.

III. Gesundheitsdienst

Artikel 7 Schulärztlicher Dienst

¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch einen in der Gemeinde Wilderswil praktizierenden Arzt im Nebenamt besorgt.

² Die Aufgaben des Schularztes richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

³ Die Schulleitung und der Schularzt organisieren die Untersuchungen in Zusammenarbeit.

Artikel 8 Schulzahnärztlicher Dienst

¹ Die Aufgaben der Schulzahnärzte richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Die Schulleitung und der Schulzahnarzt organisieren die Untersuchungen und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht.

³ Die Gemeinde kann Eltern auf schriftliches Gesuch hin einen Beitrag an die Behandlungskosten der Kinder gewähren.

2. Teil: Aufgaben und Befugnisse der Behörden und Organe

Artikel 9 Gemeinderat und Schulkommission

¹ Die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Schulkommission ergeben sich aus der Gemeindeordnung.

Artikel 10 Schulleitung

¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule.

² Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil.

³ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen (Kommunikation).

Artikel 11 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenzen sind als Gesamt- und Stufenkonferenzen organisiert.

3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

² Es hebt das Schulreglement vom 27. August 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2007 mit grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

sig. Eduard Schild

sig. Oskar Remund

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat das Reglement vom 13. April 2007 bis 14. Mai 2007 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 15 vom 12. April 2007 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingegangen. Das Inkrafttreten auf den 1. August 2007 ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 5. Juli 2007 bekannt gemacht worden.

Wilderswil, 5. Juli 2007 RE

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Oskar Remund

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2015

Die Änderungen und Ergänzungen per 1. Januar 2015 wurden im Auflageexemplar vom 13. November 2014 dargestellt. Dieses Auflageexemplar gilt als Bestandteil der Reglementsänderung, insbesondere zur Darstellung der einzelnen Änderungen und Ergänzungen.

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 15. Dezember 2014 die vorstehenden Änderungen des Schulreglements (neu Reglement über die Volksschule) genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Schulreglements (neu Reglement über die Volksschule) während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2014 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 13. November 2014 und 11. Dezember 2014 publiziert.

Wilderswil, 15. Dezember 2014

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2017

Artikel 7 Abs. 1

Alt: „Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch einen in der Gemeinde Wilderswil praktizierenden Arzt im Nebenamt besorgt. Dieser wird von der Schulkommission gewählt.“

Neu: „Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch einen in der Gemeinde Wilderswil praktizierenden Arzt im Nebenamt besorgt. Der zweite Satz wird aufgehoben.“

Artikel 8

Alt: „¹ Die Schulzahnärzte werden von der Schulkommission gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Die Schulkommission ernennt einen Schulzahnpflegeleiter, welcher die Untersuchungen der Schüler und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht organisiert.

³ Die Gemeinde kann Eltern auf schriftliches Gesuch hin einen Beitrag an die Behandlungskosten der Kinder gewähren.“

Neu: „¹ Die Aufgaben der Schulzahnärzte richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Die Schulleitung und der Schulzahnarzt organisieren die Untersuchungen und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht.

³ Unverändert.“

Die Titel **vor Art. 9** (I. Gemeindebehörden), **vor Art. 11** (II. Schulleitung) und **vor Art. 12** (III. Lehrerkonferenzen) werden **aufgehoben**.

Artikel 9

Alt: „Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission, unter Vorbehalt der Zustimmung der ERZ des Kantons Bern, über die Errichtung und Aufhebung von Klassen.

² Der Gemeinderat kann mit Gemeinden Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

³ Der Gemeinderat kann Schulgeldverträge abschliessen mit Gemeinden, welche Schüler nach Wilderswil in die Schule schicken.

⁴ Der Gemeinderat kann auch Schulgeldverträge abschliessen mit Gemeinden, welche Schüler von Wilderswil aufnehmen.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.“

Neu: „Gemeinderat und Schulkommission

Die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Schulkommission ergeben sich aus der Gemeindeordnung.“

Artikel 10

Alt: „¹ Zusammensetzung, Wahl und Organisation sowie Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission richten sich nach dem Anhang I des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Wilderswil.

² Sie entscheidet über die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht und Angeboten der Schule.“

Neu: „Wird aufgehoben.“

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 9. Mai 2016 die vorstehenden Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung der neuen Gemeindeordnung (indirekte Änderungen nach Artikel 64 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017) des Reglements über die Volksschule genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Reglements über die Volksschule während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 7. April 2016 und 6. Mai 2016 publiziert.

Wilderswil, 8. Juli 2016

Der Gemeindegeschreiber:

Christian Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Reglementsänderung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. Dezember 2016 publiziert.